



Inhaltsverzeichnis

- Ortsübliche Bekanntmachung zu den Widerspruchsrechten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Ortsübliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Das Bundesmeldegesetz, welches die Weitergabe von personenbezogenen Meldedaten regelt, räumt dem Meldepflichtigen die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten zu seiner Person ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Der Widerspruch kann durch eine schriftliche Erklärung im Einwohnermeldeamt der Stadt Thalheim/Erzgeb. eingelegt werden.

Das Bundesmeldegesetz sieht folgende Widerspruchsmöglichkeiten vor:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaften

(§ 42 Abs. 2 und 3 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten übermitteln. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke der Steuererhebung. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten bei Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

(§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

Mandatsträger, Presse oder Rundfunk dürfen Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erhalten. Die Meldebehörde darf Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Thalheim/Erzgeb., Hauptstraße 5, 09380 Thalheim/Erzgeb.
Erreichbarkeit: Telefon: 03721/262-0 | Fax: 03721/262-43
E-Mail: pressestelle@thalheim-erzgeb.de
Internet: www.thalheim-erzgeb.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Nico Dittmann
Redaktion: Stadt Thalheim/Erzgeb., Amt des Bürgermeisters (SB Öffentlichkeitsarbeit/Pressestelle)



Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs.1 und 5 BMG)

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs Monaten vor der Wahl bzw. der Abstimmung Auskünfte aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erhalten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist, mit Ausnahme der Geburtsdaten der Wahlberechtigten. Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl bzw. der Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, haben Sie die Möglichkeit, diese Übermittlungssperren schriftlich per Formular oder durch persönliche Vorsprache im Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung der Stadt Thalheim/Erzgeb. zu beantragen.

Die Einrichtung von Übermittlungssperren im Melderegister ist gebührenfrei.
Eine bereits abgegebene Erklärung behält ihre Gültigkeit bis zum Widerruf, kann bei Interesse aber jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.